

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Holz und Holzzeugnissen

Acer pseudoplatanus — Schnittholz

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>, aufgerufen am 29.08.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz von *Acer pseudoplatanus* aus Deutschland für industrielle Zwecke (2024 2912)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands, das im Feld ZE (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

Anoplophora glabripennis
Armillaria ostoyae
Heterobasidion annosum
Lymantria monacha
Scutellonema brachyurus
Tetropium castaneum
Xiphinema diversicaudatum
Xylosandrus germanus

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt in Deutschland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid unter Schutz oder in einer Kammer und vollständig geschlossen:

Holz mit einem Querschnitt von nicht mehr als 200 mm an der dünnsten Stelle	- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 20 °C für 24 Stunden - Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von 16-20°C für 24 Stunden - Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 24 Stunden
Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm	- Dosis 120 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 16 °C für 48 Stunden - Dosis 160 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 10-15 °C für 48 Stunden

Anmerkung: Die Entseuchung bei einer Temperatur von weniger als 10 °C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Begasung mit Phosphin:

1. Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 21 °C für 9 Tage
2. Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von 16–20 °C für 12 Tage
3. Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von 10–15 °C für 15 Tage

Anmerkung: Dafür ist die Entseuchung mit einer Dosis von 2 g/m³ zu beginnen. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Die Behandlung erfolgt bei einer Temperatur von mehr als 70°C in Abhängigkeit vom Holzquerschnitt gemäß nachfolgender Spezifikationen (Die Behandlungsdauer beginnt, wenn eine Kerntemperatur des Holzes 70 °C erreicht ist.).

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

d) Entseuchung durch Hitzebehandlung (HT) gemäß nachfolgender Tabelle:

Dauer (Stunden/Minuten)	Temperatur (°C)
4 Stunden	70
2 Stunden	80
1 Stunde	90
30 Minuten	100
20 Minuten	110
15 Minuten	120

Anmerkung: Die Behandlungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes die gewünschte Behandlungstemperatur erreicht hat.

f) Entseuchung durch Gammabestrahlung: Dosis 10 kGy.

g) Entseuchung durch Tiefrieren: Bei einer Temperatur von -18 °C für mindestens 7 Tage.

Anmerkung: Die Behandlungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes eine Temperatur von -18 °C erreicht hat.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Bohrlöchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden, und Schadinsekten.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung über ein Drittland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes mit allen zusätzlichen Erklärungen abgestempelt durch das Wiederausfuhrland zusammen mit dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Drittlandes den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Alnus* sp.**

(چوب چهار تراش توسکا از آلمان)

Quelle: www.npp.ir

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Alnus* sp. aus Deutschland (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Anoplophora glabripennis*

3. *Cryptorhynchus lapathi*

2. *Cryphonectria parasitica*

4. *Hypoxylon mammatum*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

- a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid:** Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

- b) Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

- c) Entseuchung durch Ofentrocknung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dicke (mm)	6-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-250	mehr als 250
------------	------	-------	-------	--------	---------	---------	--------------

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	1822	mehr als 26
-----------------	---	---	---	----	----	------	-------------

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

5. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Carya sp. – vierseitig bearbeitetes Holz aus Deutschland (2024/8307)

(آلمان کشور از *Carya spp* کاریا چهارتراش چوب واردات ای قرنطینه شرایط)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von Carya sp. (Hickory) aus Deutschland (2024/8307)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt in Deutschland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

A: Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid – unter Einhausung, in einer Kammer und bei vollständiger Dichtigkeit:

Methylbromidbegasung von Holz mit einer Dicke von bis zu 200 mm	- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 21 °C für 24 Stunden - Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 16 – 20°C für 24 Stunden - Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 10 – 15 °C für 24 Stunden
Methylbromidbegasung von Holz mit einer Dicke von mehr als 200 mm	- Dosis 120 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 16 °C für 48 Stunden - Dosis 160 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 48 Stunden

Anmerkung: Die Begasung bei einer Temperatur von weniger als 10 °C wird nicht anerkannt.

B: Entseuchung durch Begasung mit Phosphin:

- 1) Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 21 °C für einen Zeitraum von 9 Tagen
- 2) Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 16 – 20 °C für einen Zeitraum von 12 Tagen
- 3) Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 10 – 15 °C für einen Zeitraum von 15 Tagen

Anmerkung: Für diesen Zweck ist die Entseuchung mit einer Dosis von 2 g/m³ zu beginnen. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

C: Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 80 °C gemäß nachfolgenden Parameter bezogen auf die Dicke des Holzes (Die Behandlungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat.).

Anmerkung: Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann dieser nach Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstaufuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitaufuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Coniferales

(Pinus sp., Cupressus sp., Abies sp., Picea sp., Juniperus sp., Cedrus sp., Pseudotsuga sp.) بڻ بڙ سوي س بُرتزاش چ ي تخت سَت، پ بنين بيى رُده چ ياردات اي لزوطي شرايط خ رسيه ومبتذ ب دُ آل بي رُ وش استنبء ب ب رُ وش ولي اس (Pseudotsuga sp., Cedrus sp., Juniperus sp., Picea sp., Abies sp., Cupressus sp., Pinus sp.) است شذ تذييه بُو جدا رُت ط ب ريسي ي فلاوذ اس يريد لزوطي شرايط (فلاوذ ي ريسي ي اروج

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Coniferales (*Pinus* sp., *Cupressus* sp., *Abies* sp., *Picea* sp., *Juniperus* sp., *Cedrus* sp., *Pseudotsuga* sp.) aus allen Ländern außer Russland und Finnland und Ländern, in denen der Pine wood nematode nicht vorkommt (11927/2019)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

<i>Armillaria ostoyae</i>	<i>Monochamus</i> spp.
<i>Bursaphelenchus mucronatus</i>	<i>Ophiostoma</i> spp.
<i>Dendroctonus</i> spp.	<i>Pissodes</i> spp.
<i>Fusarium circinatum</i>	<i>Platypus</i> spp.
<i>Gremmeniella abietina</i>	<i>Sirex</i> spp.
<i>Ips</i> spp.	<i>Tomicus</i> spp.
<i>Lachnellula willkommii</i>	

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

3 Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid

3.1 Diese Behandlung ist für eine Sendung mit Holz mit einem Querschnitt von nicht mehr als 200 mm an der dünnsten Stelle anzuwenden:

- Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 24 Stunden
- Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von 16-20°C für 24 Stunden
- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 20 °C für 24 Stunden

Diese Behandlung ist für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm anzuwenden:

- Dosis 160 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 48 Stunden

- Dosis 120 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C für 48 Stunden

3.2 Entseuchung durch Hitzebehandlung mit folgenden Parametern:

- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 70 °C für 4 Stunden
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 80 °C für 2 Stunden
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 90 °C für 1 Stunde
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 100 °C für 30 Minuten
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 110 °C für 20 Minuten
- Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 120 °C für 15 Minuten

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes die geforderten Werte erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

3.3 Entseuchung durch Hitzebehandlung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat.

- Behandlung bei einem Querschnitt von 0–25 mm für 4 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 25–38 mm für 5 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 39–50 mm für 6 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 51–75 mm für 8 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 76–100 mm für 10 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 100–150 mm für 14 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 151–200 mm für 18 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 201–250 mm für 22 Stunden
- Behandlung bei einem Querschnitt von 251 oder mehr mm für 26 Stunden

3.4 Entseuchung von Holz mit Phosphin (für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm) mit folgenden Parametern

- Begasung mit einer Dosis von 2 g/m³ bei einer Temperatur von 10–15 °C für 15 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 2 g/m³ bei einer Temperatur von 16–20 °C für 12 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 2 g/m³ bei einer Temperatur von 21–25 °C für 9 Tage

Anmerkung: Dafür ist die Entseuchung mit einer Dosis von 2 g/m³ zu beginnen. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

3.5 Behandlung durch Gammabestrahlung: Dosis 10 kGy.

3.6 Kältebehandlung: bei einer Temperatur von mindestens -18 °C für 5 Tage.

Anmerkung: Die Behandlungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes eine Temperatur von -18 °C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des

Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

4. Das Holz ist vollständig frei von Erde, Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

8. Wird die Sendung per Schiff befördert, dürfen die Paletten nur auf Deck stehen, wenn sie abgedeckt und geschützt sind.

9. Die Einfuhr von Holz von Coniferales aus **China, Portugal, Hongkong, Taiwan, Japan, Nordkorea, Kanada, Mexiko und den USA** ist wegen eines möglichen Befalls mit *Bursaphelenchus xylophilus* nicht gestattet.

Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Fagus* sp.**

(جوب راش)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Buche (*Fagus* sp.) (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Apiognomonina errabunda</i> | 5. <i>Ophiostoma arduennense</i> |
| 2. <i>Trypodendron domesticum</i> | 6. <i>Ceratocystis fimbriata</i> |
| 3. <i>Anoplophora chinensis</i> | 7. <i>Phytophthora cambivora</i> |
| 4. <i>Trichoferus campestris</i> | 8. <i>Xylosandrus germanus</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5 °C Verringerung der Temperatur ist die Dosis um 8 g/m³ zu erhöhen.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann dieser nach Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Coniferales Rindenmulch

شرایط قرنطینه ای واردات چپیس پوست کاج جهت بستر کشت گیاهان زینتی (تدوین آبان ماه 96)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Rindenmulch von Coniferales für den Zierpflanzenbau (2018)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Entseuchung des Rindenmulchs im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
 - a) **Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid:** mit einer Dosis von 48 g/m³ bei einer Temperatur von mindestens 21 °C für mindestens 24 Stunden bei atmosphärischem Druck.
 - b) **Entseuchung durch Hitzebehandlung (Heat treatment HT)** mit folgenden Parametern: bei einer Temperatur von mindestens 56 °C für ununterbrochen mindestens 30 Minuten.

Anmerkung: Die Behandlungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes die geforderte Temperatur erreicht hat.
3. Die Holzstückgröße darf 25 x 75 mm nicht überschreiten.
4. Die Sendung ist frei von Erde, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird die Sendung auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Fagus sp. – Rundholz und Schnittholz

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Rundholz, Rundholz ohne Rinde und vierseitig bearbeitetem Holz von Buche (*Fagus sp.*) aus allen Ländern (außer Finnland und Armenien) (2018)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Apiognomonia errabunda</i> | 5. <i>Ophiostoma arduennense</i> |
| 2. <i>Trypodendron domesticum</i> | 6. <i>Ceratocystis fimbriata</i> |
| 3. <i>Anoplophora chinensis</i> | 7. <i>Phytophthora cambivora</i> |
| 4. <i>Trichoferus campestris</i> | 8. <i>Xylosandrus germanus</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

- a) Methylbromidbegasung: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5 °C Verringerung der Temperatur ist die Dosis um 8 g/m³ zu erhöhen.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

- b) Hitzebehandlung (heat treatment HT): bei einer Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

- c) Ofentrocknung (kiln-drying): bei einer Temperatur von mehr als 74°C gemäß untenstehender Tabelle in Abhängigkeit von der Dicke des Holzes, sodass die Holzfeuchtigkeit nach der Behandlung weniger als 14 % beträgt.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

5. Erfolgt die Beförderung per Schiff, darf sich das Holz nicht frei an Deck befinden.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Fagus sylvatica* - Hackschnitzel aus Deutschland**

(خرده چوب راش از کشور آلمان)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Hackschnitzeln von Buche (*Fagus sylvatica*) (2020/4979)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands, das im Feld ZE (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von folgenden Schädlingen ist:

1. *Armillaria ostoyae*
2. *Lymantria monacha*
3. *Phytophthora cambivora*
4. *Trypodendron domesticum*
5. *Xylosandrus germanus*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Schnitzel haben eine maximale Dicke von 30 mm und Länge von 80 mm und Breite von 30 mm.

3. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

Methode 1: Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid:

- Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 24 Stunden
- Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von 16-20°C für 24 Stunden
- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 20 °C für 24 Stunden

„„

Methode 2: Entseuchung durch Hitzebehandlung: Die Behandlung erfolgt in anerkannten Einrichtungen bei einer Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden. Die Temperatur des Holzes beträgt im gesamten Holzquerschnitt 70 °C für mindestens 5 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Temperatur des Holzes im gesamten Querschnitt 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Methode 3: Entseuchung durch Begasung mit Phosphin:

- Behandlung mit einer Dosis von 3.5 g/m³ bei einer Temperatur von 10 – 15 °C für einen Zeitraum von 15 Tage
- Behandlung mit einer Dosis von 3.5 g/m³ bei einer Temperatur von 16 – 20 °C für einen Zeitraum von 12 Tage
- Behandlung mit einer Dosis von 3.5 g/m³ bei einer Temperatur von 21 – 25 °C für einen Zeitraum von 9 Tage

Anmerkung: Dafür ist die Entseuchung mit einer Dosis von 2 g/m³ zu beginnen. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann dieser nach Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren bei der Untersuchung der Sendung bei der Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls trägt der Importeur die Verantwortung für die Folgen.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Fraxinus* sp.**

(چوب چهار تراش زبان گنجشک از آلمان)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneauforderungen für die Einfuhr von entrindetem Rundholz und Schnittholz von Esche (*Fraxinus* sp.) (2014)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Chalara fraxinea</i> | 2. <i>Anoplophora glabripennis</i> |
| 3. <i>Apiognomonina errabunda</i> | 4. <i>Hylesirus varius</i> |

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

- a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid:** Dosis mindestens 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über mindestens 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

- b) Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

- c) Entseuchung durch Ofentrocknung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

5. Da an unseren Einlassstellen eine Behandlung und vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist oder die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schadorganismen nicht im Feld ZE (zusätzliche Erklärungen) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Guibourtia* spp. – Bubinga-Holz**

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz und vierseitig bearbeitetem Holz von Bubinga-Holz (*Guibourtia* spp.) aus Deutschland ... (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Entseuchung durch Ofentrocknung in Deutschland: Die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Ofentrocknung (kiln-drying) weniger als 14 %. Die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.
3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Hackschnitzel von Coniferales aus allen Ländern (2020/11596)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Hackschnitzeln aus allen Ländern, ausgenommen solche, in denen *Bursaphelenchus* spp. vorkommt (aktualisiert 2020 11596)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

<i>Monochamus</i> spp.	<i>Bursaphelenchus</i> spp.
<i>Cronartium quercum</i>	<i>Cryphonectria parasitica</i>
<i>Ophiostoma</i> spp.	<i>Gremmeniella abietina</i>
<i>Ceratocystis</i> spp.	<i>Ips</i> sp.
<i>Lachnellula willkommii</i>	<i>Anoplophora</i> sp.
<i>Dernea pini</i>	<i>Agrilus</i> spp.

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Schnitzel haben eine maximale Dicke von 10 mm und Länge von 80 mm und Breite von 40 mm. (Bis zu 2 % des Holzes einer Sendung dürfen eine Dicke von bis zu 15 mm haben.)

3. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

Methode 1: Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid:

- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 20 °C für 24 Stunden
- Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von 16-20°C für 24 Stunden
- Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 24 Stunden

Methode 2: Entseuchung durch Hitzebehandlung: Die Behandlung erfolgt in anerkannten Einrichtungen bei einer Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 5 Stunden.

Methode 3: Entseuchung durch Begasung mit Phosphin: Die Behandlung erfolgt mit einer Dosis von 5-7 g/m³ Volumen Sendung, unter atmosphärischem Druck, bei einer Temperatur von mehr als 15°C über 2 Wochen im Ursprungsland. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenzeinlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

5. Da an den Einlassstellen eine Behandlung und vollständige Bekämpfung von Schadorganismen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschadorganismen aufweist oder die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneauforderungen genannten Schadorganismen nicht im Feld ZE (zusätzliche Erklärungen) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Wird die Sendung über ein Drittland, d. h. ein anderes Land als das Ursprungsland, eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes mit allen zusätzlichen Erklärungen abgestempelt durch das Wiederausfuhrland zusammen mit dem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Drittlandes den Quarantäneinspektoren an der Grenzeinlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

7. Die Einfuhr von Hackschnitzel aus **China, Portugal, Hongkong, Taiwan, Japan, Nordkorea, Kanada, Mexiko und den USA** ist wegen eines möglichen Befalls mit *Bursaphelenchus xylophilus* nicht gestattet.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Holzpulver von *Picea abies* (Jeluxyl Weho)

(آلمان Yeloxyl پودر چوب)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Holzpulver (Jeluxyl Weho) von *Picea abies* für die industrielle Verarbeitung aus Deutschland (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Die Entseuchung des Erzeugnisses erfolgt in Deutschland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

- a) **Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.
- b) **Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 90°C über mindestens 2 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die geforderte Kerntemperatur des Holzes erreicht ist. Die Originalthermographaufzeichnung ist zusammen mit anderen geforderten Dokumenten dem Quarantäneinspektor vorzulegen.

3. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.))
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Holzverpackungsmaterial

Der Iran akzeptiert für die Einfuhr den ISPM 15.

Quercus sp.

(چوب چهار تراش بلوط از آلمان)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Quercus* sp. aus Deutschland (2018)

Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Apiognomonina errabunda

Phytophthora ramorum

Tetropium castanea

Tremex fuscicornis

Xiphydria longicollis

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben. Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Entseuchung durch Hitzebehandlung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Entseuchung durch Ofentrocknung: Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann dieser nach Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Microberlinia* spp. – Zebrano-Holz**

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz und vierseitig bearbeitetem Holz von Zebrano-Holz (*Microberlinia* spp.) aus Deutschland ... (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Entseuchung durch Ofentrocknung in Deutschland: Die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Ofentrocknung (kiln-drying) weniger als 14 %. Die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.
3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Parkett

مصرف جهت شده خشك صرفاً خام چوبي پاركت واردات اي قرنطينه شرايط

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Rohholzparkett, nur getrocknet, für die Verarbeitung (2016)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses vom Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Entseuchung des Holzes im Ursprungsland durch Ofentrocknung oder Hitzebehandlung (Kiln-drying oder Heat treatment), sodass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes weniger als 14% beträgt. Die Behandlungsparameter sind in der Rubrik "Behandlung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.
3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde, lebenden Schadorganismen und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.
4. Die Zulassung zum Import erfolgt nur nach Prüfung und Bestätigung der Originaldokumente, die an der Einlassstelle vorzulegen sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Pinus* sp. – Rindenmulch**

Quelle: Email der NPPO des Iran vom 07.08.2023

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr von Rindenmulch von *Pinus* sp. aus Deutschland (2018)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung der Sendung erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:
 - a) Entseuchung der Sendung durch Begasung mit **Methylbromid**: bei einer Dosis von mindestens 48 g/m³ Gas über mindestens 24 h bei mindestens 21°C und atmosphärischem Druck.
 - b) Entseuchung durch Hitzebehandlung (Heat treatment HT): bei einer Temperatur von mindestens 56 °C für ununterbrochen mindestens 30 Minuten.
- Anmerkung:** Die Behandlungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes die geforderte Temperatur erreicht hat.
3. Die Holzstückgröße darf 25 x 75 mm nicht überschreiten.
4. Die Sendung ist frei von Erde, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors beseitigt werden, wird die Sendung auf Kosten des Importeurs entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
7. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Grenzeinlassstelle.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Quercus sp.

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem und Rundholz von Eiche (*Quercus sp.*) aus Deutschland (2018)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

Phytophthora ramorum
Tremex fuscicornis
Xiphydria longicollis

Apiognomonina errabunda
Tetropium castaneum

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

a) Methylbromidbegasung: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen. Je 5 °C Verringerung der Temperatur ist die Dosis um 8 g/m³ zu erhöhen. Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

b) Hitzebehandlung: Als Hitzebehandlung (heat treatment HT) wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden anerkannt.

Anmerkung: Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

c) Ofentrocknung (Kiln-drying): Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	8	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Sägemehl, Holzmehl, Holzwohle

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Rohübersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Sägemehl, Holzmehl, Holzwohle (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:
 - a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.
 - b) Entseuchung durch Begasung mit Phosphin: Dosis 2 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C über mindestens 1 Woche.
3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
5. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen geforderten Erklärungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Schippen- und Hackenstiele aus Deutschland

(خرده چوب راش از کشور آلمان)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneauforderungen für die Einfuhr von Schippen- und Hackenstielen aus Deutschland (2018)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.
2. Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes beträgt im Ursprungsland weniger als 14 %, anderenfalls wird es vernichtet.

Hinweis: Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes ist an der Einlassstelle zu prüfen. Er muss unter 14 % liegen.

3. Die Stiele sind vollständig frei von Rinde, lebenden Insekten und Bohrlöchern, die von holzbohrenden Insekten verursacht wurden.
4. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes mit allen geforderten Erklärungen und abgestempelt durch Bedienstete des ausstellenden Landes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

***Shorea* sp.**

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz von *Shorea* sp. aus Deutschland (2021/5077)

(شرایط قرنطینه‌ای واردات چوب جنس *Shorea* s از آلمان, تدوین 5077 مهر 1400)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Schnittholz von *Shorea* sp. aus Deutschland (2021/5077)

1. Das Holz ist vollständig frei von Rinde, lebenden Insekten und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

2.1 Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid: Diese Behandlung ist für eine Sendung mit Holz mit einem Querschnitt von nicht mehr als 200 mm an der dünnsten Stelle anzuwenden:

- Dosis 80 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 24 Stunden
- Dosis 64 g/m³ bei einer Temperatur von 16-20°C für 24 Stunden
- Dosis 48 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 20 °C für 24 Stunden

Diese Behandlung ist für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm anzuwenden:

- Dosis 160 g/m³ bei einer Temperatur von 10-15 °C für 48 Stunden
- Dosis 120 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C für 48 Stunden

Anmerkung: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

2.2 Entseuchung durch Hitzebehandlung bei 70 °C mit folgenden Parametern:

- Holz mit einem Querschnitt von 6 – 25 mm für 4 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 26 – 50 mm für 6 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 51 – 75 mm für 8 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 76 – 100 mm für 10 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 101 – 150 mm für 14 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von 151 – 250 mm für 22 Stunden
- Holz mit einem Querschnitt von mehr als 250 mm für 26 Stunden

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes den gewünschten Wert erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des

Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

2.3 Entseuchung von Holz mit Phosphin (für Holz mit einem Querschnitt von mehr als 200 mm) mit folgenden Parametern:

- Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von 10–15 °C für 15 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von 16–20 °C für 12 Tage
- Begasung mit einer Dosis von 3,5 g/m³ bei einer Temperatur von 21–25 °C für 9 Tage

Anmerkung: Dafür ist die Entseuchung mit einer Dosis von 2 g/m³ zu beginnen. Nach der Hälfte der Behandlungsdauer sind weitere 1,5 g/m³ Gas zuzusetzen, sodass die Endkonzentration von Phosphin am Ende der Behandlung mindestens 200 ppm beträgt.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

5. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

6. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

***Ulmus* sp.**

(چوب چهار تراش ملج از آلمان)

Quelle: <https://www.ppo.ir/fa-IR/DouranPortal/4991/page/>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von vierseitig bearbeitetem Holz von *Ulmus* sp. aus Deutschland (2015)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Ophiostoma novo-ulmi*
2. *Anoplophora glabripennis*
3. *Xylosandrus germanus*

Anmerkung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Die Entseuchung des Holzes erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:

- a) Entseuchung durch Begasung mit Methylbromid:** Dosis 48 g/m³ und die Temperatur muss mehr als 21°C über 24 h betragen.

Anmerkung 1: Je 5°C Verringerung der Temperatur sind 8 g Gas je m³ zuzugeben.

Anmerkung 2: Eine Entseuchung bei Temperaturen unter 10°C wird nicht anerkannt.

- b) Entseuchung durch Hitzebehandlung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 70°C über mindestens 4 Stunden.

Anmerkung: Die Entseuchungsdauer beginnt, wenn die Kerntemperatur des Holzes 70°C erreicht hat. Die Originalthermographaufzeichnung ist vom Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes abzustempeln und an der Einlassstelle des Einfuhrlandes und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

- c) Entseuchung durch Ofentrocknung:** Anerkannt wird eine Temperatur von mehr als 74°C und die untenstehende Tabelle ist zu berücksichtigen. Die Dauer der Ofentrocknung hängt von der Dicke des Holzes ab, und die Holzfeuchtigkeit beträgt nach der Entseuchung weniger als 14 %.

Dauer (Stunden)	4	6	7	10	14	18	mehr als 18
Dicke (mm)	0-25	26-50	51-75	76-100	101-150	151-200	mehr als 200

Anmerkung: Die Holzfeuchte ist an der Einlassstelle zu prüfen.

3. Das Holz ist vollständig frei von Rinde und von Löchern, die durch den Fraß von Insektenlarven verursacht wurden.

4. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen geforderten Erklärungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.